

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die vorübergehende Unterbringung
von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
und über die Gebührenerhebung**

Inhalt

Erster Abschnitt - Unterbringung

- § 1 Zweckbestimmung, Zuständigkeiten
- § 2 Nutzungsberechtigter Personenkreis
- § 3 Nutzungsverhältnis
- § 4 Beginn und Ende der Nutzung, Öffnungszeiten
- § 5 Rücknahme, Widerruf, Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides
- § 6 Nutzungsbestimmungen Wohnprojekte, Wohnheime und angemieteter Wohnraum
- § 7 Ergänzende Nutzungsbestimmungen für die Übernachtungsstätte
- § 8 Haftung und Haftungsausschluss

Zweiter Abschnitt - Gebühren

- § 9 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner
- § 10 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 11 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe Wohnprojekte, Wohnheim und angemieteter Wohnraum
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage
Gebührenverzeichnis

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die vorübergehende Unterbringung
von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
und über die Gebührenerhebung**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz erlässt auf Grund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 159), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005, des § 3 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), des §§ 1 ff. des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), sowie des § 1a Sächsisches Gesetz über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz - SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) in seiner Sitzung am 25. Januar 2012 mit Beschluss Nr. B-007/2012 folgende Satzung:

Erster Abschnitt

- Unterbringung -

§ 1

Zweckbestimmung, Zuständigkeiten

(1) Die Stadt Chemnitz hält zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Menschen Unterkünfte in Wohnprojekten, in einer Übernachtungsstätte und in angemieteten Wohnungen als öffentliche Einrichtungen vor. Diese Wohnformen verfolgen den Zweck, akute Wohnungslosigkeit unverzüglich zu beseitigen und in Verbindung mit persönlichen Hilfen (sozialen Dienstleistungen) ein eigenständiges Wohnen in eigenem Wohnraum zu erreichen.

(2) Als untere Unterbringungsbehörde hält die Stadt Chemnitz Unterkünfte in Wohnheimen, Wohnprojekten und angemieteten Wohnungen für die Unterbringung von Personen, deren Aufnahme aus dem Ausland und Zuweisung nach Chemnitz auf landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen beruht, vor.

(3) Zuständige Stelle in der Stadt Chemnitz ist das Sozialamt Chemnitz.

(4) Die wirtschaftliche Betreuung der unter den Absätzen 1 und 2 genannten Wohnformen einschließlich dort zu erbringender sozialer Unterstützungen und Dienstleistungen erfolgt durch die Stadt Chemnitz oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte. Ausstattung, Art und Umfang der Betreuung der Wohnformen sowie die darin geleistete Unterstützung richten sich nach dem unterzubringenden Personenkreis und seinem Unterstützungsbedarf bzw. den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben. Zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs erfolgen im Einzelfall geeignete Bedarfsermittlungsverfahren.

§ 2

Nutzungsberechtigter Personenkreis

(1) Nutzungsberechtigt für die unter § 1 Abs. 1 genannten Wohnprojekte sind insbesondere Personen und deren Angehörige, die über keine oder eine nicht ausreichende Unterkunft verfügen und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen (wohnungslose Menschen). Dies trifft insbesondere zu, wenn

- kein gültiger Mietvertrag vorhanden ist und auch begründet keine Aussicht auf Abschluss eines Mietvertrages besteht oder
- eine Zwangsräumung unabwendbar ist und unmittelbar bevorsteht.

(2) Nutzungsberechtigt für die unter § 1 Abs. 1 genannte Übernachtungsstätte sind Personen, die in einer akuten Notsituation oder aus einer besonderen Lebenslage heraus eine Unterbringungsmöglichkeit während der Nachtstunden benötigen oder welche gemäß des SächsPolG zur Abwendung von Gefahren sowie zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von anderen Behörden auf diese Einrichtung verwiesen werden. Männer und Frauen können die Einrichtung gleichermaßen nutzen. Es stehen entsprechende Plätze getrennt zur Verfügung.

(3) Nutzungsberechtigt für die unter § 1 Abs. 1 genannten angemieteten Wohnungen sind insbesondere wohnungslose Menschen, für die der Nutzungszeitraum gemäß § 4 Abs. 2 verstrichen ist, jedoch kein Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung steht.

(4) Nutzungsberechtigt für die unter § 1 Abs. 2 genannten Wohnformen sind Spätaussiedler gemäß § 1a SächsSpAEG, Flüchtlinge nach § 23 Abs. 1 AufenthG sowie Personen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gehören und der Stadt Chemnitz durch die mittlere Unterbringungsbehörde des Freistaates Sachsen zugewiesen wurden oder aus anderen rechtlichen Gründen vorübergehend unterzubringen sind. Ferner nutzungsrechtlich sind unerlaubt eingereiste Ausländer gemäß § 15a AufenthG, für die die Stadt Chemnitz nach Verteilentscheidung der mittleren Unterbringungsbehörde örtlich zuständig ist.

(5) Voraussetzung für die Aufnahme der Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3 ist eine der jeweiligen Lebenssituationen angemessene Mitwirkung der Nutzer. Hierzu gehört die Bereitschaft zur nachhaltigen Veränderung und Überwindung der besonderen Lebenslage. Hierzu gehört insbesondere die aktive Beteiligung an individuellen Hilfeplanungsprozessen.

§ 3

Nutzungsverhältnis

(1) Zwischen der Stadt Chemnitz und den Nutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Das Nutzungsverhältnis wird durch einen Bescheid des Sozialamtes begründet (Nutzungs- und Gebührenbescheid). Dieser bestimmt den konkreten Wohnplatz (Adresse, Zimmer- bzw. Platznummer) in einer geeigneten Wohnform, die Dauer der Unterbringung, die grundlegenden Verpflichtungen der Nutzer sowie die konkrete Gebührenhöhe und die Gebührenfälligkeit.

Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in bestimmten Räumen besteht dabei nicht. Das Sozialamt ist jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Unterkünfte zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Wohnformen oder zur Gewährleistung der notwendigen und wirksamen sozialen Unterstützung.

(2) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z. B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaften oder eine sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, die auch ausschlaggebend dafür waren, dass die betreffenden Personen gemeinsam untergebracht wurden), haften diese für alle Verpflichtungen einschließlich der nach §§ 8 ff. dieser Satzung zu zahlenden Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung, Öffnungszeiten

(1) Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses wird in dem Nutzungs- und Gebührenbescheid bestimmt. Das Nutzungsverhältnis kann vor dem jeweiligen Fristablauf durch Rücknahme, Widerruf oder Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides beendet werden.

(2) Die Nutzungsdauer für Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 in Wohnprojekten und angemieteten Wohnungen soll 15 Monate nicht übersteigen. Hiervon ausgenommen sind Nutzungsberechtigte, die sich in einem Hilfebedarfsermittlungsverfahren befinden, dessen Dauer stets nach den Gegebenheiten des Einzelfalls entschieden wird.

(3) Die Nutzungsdauer in Wohnheimen für Spätaussiedler gemäß § 1a SächsSpAEG und Flüchtlinge nach § 23 Abs. 1 AufenthG soll sechs Wochen nicht übersteigen. Für die anderen unter § 2 Abs. 4 genannten Personengruppen wird eine geeignete Wohnform für den Zeitraum des ausländerrechtlich bedingten Aufenthaltes in Chemnitz zur Verfügung gestellt.

(4) Die Übernachtungsstätte steht täglich von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr am Folgetag für die Nutzung zur Verfügung.

(5) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in Wohnheimen oder Wohnprojekten hat der Nutzer die ihm zugewiesene Unterkunft von privatem Eigentum geräumt, in besenreinem Zustand und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an die zuständige Stelle zurückzugeben. Die Pflichten des Nutzers aus dem Nutzungsverhältnis bestehen bis zum Ablauf des Tages der Rückgabe fort. Die Unterkunft gilt dann als zurückgegeben, wenn die im Nutzungs- und Gebührenbescheid hierfür benannte Stelle die ordnungsgemäße Rückgabe schriftlich bestätigt hat (Abmeldebescheinigung). Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in angemieteten Wohnungen sind zusätzlich die auferlegten Pflichten (Renovierung, Instandsetzungen) zu erfüllen bzw. die entstehenden Kosten durch den Nutzer zu tragen.

50.760

(6) Hausrat, der nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in Wohnheimen oder Wohnprojekten verbleibt, wird vom Sozialamt kostenpflichtig zu Lasten des Nutzers entsorgt.

(7) Wird die Unterkunft nicht gemäß der Absätze 6 und 7 zurückgegeben, obwohl das Nutzungsverhältnis beendet ist, kann das Zwangsmittel der Zwangsräumung angewendet werden. Das Zwangsmittel ist vor der Anwendung durch die zuständige Stelle schriftlich anzudrohen. Dabei sind dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit der Anhörung und eine Frist von einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzuräumen.

§ 5

Rücknahme, Widerruf, Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides

Der Nutzungs- und Gebührenbescheid kann insbesondere zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden, wenn

- die Voraussetzungen des § 2 Absätze 1, 2, 3 oder 4 dieser Satzung nicht mehr vorliegen,
- die Unterkunft ohne Verzichtserklärung bzw. Abmeldung länger als fünf Tage offenkundig nicht mehr oder nur noch sehr unregelmäßig genutzt wird,
- wiederholt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Zusammenleben im Wohnprojekt (bzw. den Wohnungen) und mit dem Wohnumfeld missachtet wird (z. B. durch erhebliche Ruhestörungen) oder mehrfache Verstöße gegen die sonstigen Bestimmungen des § 6 dieser Satzung vorliegen,
- schwerwiegend oder wiederholt gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des Sozialamtes, des Betreibers bzw. Vermieters verstoßen wird,
- durch den Nutzer grob fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen verursacht werden,
- Gebührenschnlden von mindestens zwei Monatsgebühren vorliegen oder mindestens dreifach keine fristgemäßen Gebührenezahlungen festgestellt werden,
- unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls, wenn der Nutzer in einer Einrichtung gemäß § 98 Absätze 2 und 4 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) voraussichtlich länger als einen Monat untergebracht wird oder
- die zugewiesene Unterkunft nicht dem vorhandenen Hilfebedarf entspricht.

§ 6

Nutzungsbestimmungen Wohnprojekte, Wohnheime und angemieteter Wohnraum

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgenommenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens sowie des sozialen Friedens im Umfeld der Unterkünfte und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Weitere Bestimmungen für das Zusammenleben in den Unterkünften, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie zur Wahrung des Brandschutzes enthält die Haus- und Brandschutzordnung, die vom jeweiligen Betreiber bzw. Vermieter der Unterkunft erlassen wird. Diese gilt uneingeschränkt für alle Nutzer und deren Besucher.

(3) Durch die Betreiber wird ein ordnungsgemäßer Zustand der Unterkünfte gewährleistet. Die Nutzer sind ferner verpflichtet, erkennbare Schäden, Gefahren oder Sicherheitsmängel am Gebäude oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft sowie den allgemein zugänglichen Bereichen unverzüglich mitzuteilen. Sie sind nicht berechtigt, Reparaturen auf Kosten der Stadt Chemnitz oder des Betreibers in Auftrag zu geben.

(4) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Zubehörs pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unter Berücksichtigung der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommen worden sind. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Sozialamtes. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzers kann verlangt werden.

(5) Bei Übergabe der Schlüssel für den jeweiligen Wohnbereich in kommunal betriebenen Einrichtungen wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 10,00 EUR für Wohnraumschlüssel sowie 5,00 EUR für Schrankschlüssel erhoben, welche bei Auszug und Rückgabe der Schlüssel zurückerstattet werden. Bei Verlust eines Wohnraum- oder Schrankschlüssels und die damit verbundene erneute Aushändigung ist die entsprechende Schlüsselkaution erneut zu entrichten.

§ 7

Ergänzende Nutzungsbestimmungen für die Übernachtungsstätte

(1) Die Übernachtungsstätte stellt eine Notunterkunft für unvorhergesehene Notlagen dar. Eine längerfristige Nutzung dieser Einrichtung ist im Regelfall nicht vorgesehen. Bei nicht nur vorübergehenden sozialen Notlagen sollen gemeinsam mit dem Nutzer gezielte Maßnahmen sozialpädagogischer Beratung und Begleitung ergriffen werden.

(2) In der Einrichtung werden jeweils ein Übernachtungsplatz einschließlich der notwendigen Ausstattung und die Möglichkeit der Körperpflege zur Verfügung gestellt. Beim Verlassen der Einrichtung sind täglich alle persönlichen Gegenstände mitzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Unterbringungsplatz.

(3) Weitere Nutzungsbestimmungen für die Übernachtungsstätte trifft die Haus- und Brandschutzordnung der Einrichtung. Diesbezüglichen Hinweisen bzw. Aufforderungen seitens der Mitarbeiter der Übernachtungsstätte ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Haus- und Brandschutzordnung muss die Übernachtungsstätte auf Anordnung der dort diensthabenden Beschäftigten verlassen werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr besteht nicht.

§ 8
Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Nutzer haften für alle Schäden an den Nutzungsgegenständen, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen im Wohnheim bzw. den Wohnungen aufhalten.

(2) Die Nutzer haften ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rückgabe im Zusammenhang mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht gemäß § 4 dieser Satzung erfolgte.

(3) Die Haftung der Stadt Chemnitz, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzer bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Chemnitz keine Haftung.

(4) Die Stadt Chemnitz gewährt grundsätzlich keine Haftung bei Verlust von Eigentum der Nutzer.

Zweiter Abschnitt

- Gebühren -

§ 9
Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die öffentlich-rechtliche Nutzung der Wohnplätze in den Wohnformen nach § 1 dieser Satzung werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die Personen, für die gemäß § 2 dieser Satzung ein Nutzungsverhältnis begründet wurde (Nutzer). Bei minderjährigen Personen haften zusätzlich die Eltern oder Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte.

§ 10
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht und -fälligkeit richten sich nach der Nutzungsdauer gemäß Nutzungs- und Gebührenbescheid bzw. nach dem tatsächlichen Ende der Nutzung und der jeweiligen Wohnform.

(2) Die Gebühren werden mittels Übertragung der monatlichen Nutzungsgebühr aus Ansprüchen auf laufende Sozialleistungen oder mit Einzugsermächtigung durch das Sozialamt vom Bankkonto des Gebührenpflichtigen eingezogen.

(3) In Ausnahmefällen kann eine Bareinzahlung bei einer Einnahmekasse des Sozialamtes erfolgen.

§ 11
**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe Wohnprojekte, Wohnheim
und angemieteter Wohnraum**

(1) Die Nutzungsgebühren in den Wohnprojekten und Wohnheimen gemäß § 1 Absätze 1, 3 und 4 dieser Satzung bestimmen sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze. Für angehörige minderjährige Kinder wird die Nutzungsgebühr, bei mindestens einem Vollzahler, ermäßigt.

(2) Für die Unterkünfte in angemietetem Wohnraum wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen, von der Stadt Chemnitz als Hauptmieter gemäß Mietvertrag, aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben und den Betriebskostenabrechnungen der Vermieter angepasst.

(3) Die Höhe und die Einteilung der Gebühren richten sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(4) Die Gebühr, für Zeiträume von weniger als einem Monat, wird zeitanteilig nach Tagen berechnet. In diesem Fall ist für jeden Tag ein Betrag von einem Dreißigstel der Monatsgebühr zu erheben.

(5) Für die Nutzung der Übernachtungsstätte kann in besonderen Notlagen, insbesondere zur unmittelbaren Beseitigung von Obdachlosigkeit, nach einer Einzelfallentscheidung aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühr für eine Nacht bzw. für ein Wochenende abgesehen werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Chemnitz über die Nutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen, Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingsen und über die Gebühren für die Nutzung dieser Unterkünfte (B-178/2006 vom 12. Juli 2006) sowie die Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Übernachtungsstätte zur Unterbringung Wohnungsloser (B-176/2006 vom 12. Juli 2006) außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

50.760

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die vorübergehende Unterbringung
von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
und über die Gebührenerhebung**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	25.01.12	23.02.12	07.03.12	01.04.12	Nr. 10/12	105.

Anlage

Gebührenverzeichnis

**gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung der Stadt Chemnitz
über die vorübergehende Unterbringung von Personen
mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und über die Gebührenerhebung**

1 Wohnprojekte, Wohnheim

Einrichtung	Personenkreis	Gebühr/Monat/Platz
Wohnprojekt Heinrich-Schütz-Straße	wohnungslose Menschen	Erwachsene: 180,00 EUR minderjährige Angehörige: 80,00 EUR
Wohnprojekt Müllerstraße	Spätaussiedler, Flüchtlinge nach § 23 Abs. 1 AufenthG, Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerber- leistungsgesetz (AsylbLG)	Erwachsene: 180,00 EUR minderjährige Angehörige: 80,00 EUR
Wohnheim Altendorfer Straße	Spätaussiedler, Flüchtlinge nach § 23 Abs. 1 AufenthG, Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerber- leistungsgesetz (AsylbLG)	Erwachsene: 180,00 EUR minderjährige Angehörige: 80,00 EUR

2 Übernachtungsstätte

Einrichtung	Personenkreis	Gebühr/Tag/Platz
Übernachtungsstätte Heinrich-Schütz-Straße	wohnungslose Menschen	3,00 EUR

3 Angemietete Wohnungen

Für Unterkünfte in angemietetem Wohnraum wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen, von der Stadt Chemnitz als Hauptmieter gemäß Mietvertrag, aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben und den Betriebskostenabrechnungen der Vermieter angepasst.

Die Wohnraumanmietung durch das Sozialamt erfolgt dabei grundsätzlich nach dem sozialhilferechtlich anerkannten Unterkunftsbedarfs.

Die Nutzer schließen selbständig mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen einen Abnahmevertrag ab.